

§ 11 Voraussetzungen der formellen Enteignung

I. Allgemeines

Zu den Voraussetzungen einer «zwangswweisen Enteignung» zählt der Staatsgerichtshof die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit, die kumulativ vorliegen müssen.²⁸⁴ Ein weiteres Erfordernis ist die angemessene Schadloshaltung.

II. Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 34 Abs. 1 LV finden Konfiskationen «nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen statt». In der Regel stellt das für das betreffende Sachgebiet massgebende Recht die gesetzliche Grundlage dar.²⁸⁵ Das Expropriationsgesetz kann aber auch selbst die gesetzliche Grundlage für Enteignungen bilden, soweit es sich um «öffentliche Werke» (§ 10) im Interesse des Landes, z. B. zur Realisierung eines Radwegprojektes für Berufs- und Schulpendinger, handelt.²⁸⁶

Die gesetzliche Grundlage hat darüber hinaus kumulativ zwei Anforderungen zu genügen. Nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip darf die Verwaltungstätigkeit nur auf Grund und nach Massgabe von generell-abstrakten Rechtsnormen ausgeübt werden, die hinreichend bestimmt sind. Das Erfordernis der Gesetzesform besagt, dass die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen.²⁸⁷ Da es sich bei formellen Enteignungen um schwere Eingriffe handelt, ist an die Zulässigkeit der Gesetzesdelegation ein strenger Massstab anzulegen. Danach müssen die Grundzüge der Regelung in einem dem Referendum unterstellten Erlass, d. h. einem formellen Gesetz, geregelt sein und dürfen nicht an den Verordnungsgeber delegiert werden.²⁸⁸

284 StGH 1991/12 a und b, Urteil vom 23. Juni 1994, LES 4/1994, S. 96 (98 f.).

285 Vgl. z. B. Art. 56 GSchG.

286 Vgl. dazu StGH 1992/8, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 77 ff.

287 Vgl. Kley, Verwaltungsrecht, S. 167 ff., insbesondere 174 ff.

288 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes handelt es sich um «grundlegende, wichtige, primäre und nicht unumstrittene Bestimmungen». Siehe StGH